

Satzung über die Vermeidung,

Verwertung sowie das

Einsammeln und Befördern

von Abfällen

**(Abfallsatzung)**

im Gebiet des

Entsorgungszweckverbandes

RegioEntsorgung

vom

**04.12.2023**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

vom

**02.12.2024**

## Inhalt

§ 1	Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR .....	6
§ 2	Umfang der Abfallentsorgungsleistungen .....	6
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle .....	9
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungsberechtigte .....	10
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang/Anschluss- und Benutzungspflichtige .....	11
§ 6	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	12
§ 7	Trennung der Abfälle.....	14
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	16
§ 9	Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr.....	16
§ 10	Abfallbehälter und -säcke.....	20
§ 11	Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen .....	23
§ 12	Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen .....	25
§ 13	Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall .....	27
§ 14	Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft .....	28
§ 15	Häufigkeit der Leerung / Abholtermine .....	29
§ 16	Identifikationssystem.....	29
§ 17	Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten .....	29
§ 18	Bioabfälle .....	31
§ 19	Gartenabfälle .....	32
§ 20	Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für Sperrmüll und Restabfälle .....	33
§ 21	Anmeldepflicht .....	34
§ 22	Auskunftspflicht, Duldungspflicht, Betretungsrecht, Mitwirkungspflicht .....	34
§ 23	Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten.....	35
§ 24	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/Abfuhr .....	36
§ 25	Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte .....	36
§ 26	Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	37
§ 27	Begriffsbestimmungen .....	37
§ 28	Modellversuche .....	37
§ 29	Ordnungswidrigkeiten .....	38
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	40

**2. Satzung**  
**vom 02.12.2024**  
**zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung**  
**sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen**  
**im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes**  
**RegioEntsorgung AöR**  
**vom 04.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW., S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024;
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024;
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 30.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 14.11.2005, zuletzt geändert durch die Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 05.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 01.10.2024, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 2 vom 25.11.2005, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.09.2024;
- Der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV NRW 2023, S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. S. 56), mit Wirkung zum 09.03.2023;

- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl., S. 700 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 S. 234), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung**

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, den Zweckverbandskommunen sowie dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen.

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen wurden und verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandskommunen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr.

## **§ 1**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR**

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen und Zielen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 KrWG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.
- (4) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (vgl. § 22 KrWG).

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen, soweit diese Aufgaben von den Zweckverbandskommunen übertragen wurden:

- a) Einsammeln und Befördern von Restabfall,
- b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung),
- d) Einsammeln und Befördern von Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
- e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) und § 17 Abs. 2 dieser Satzung,
- f) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen und Übergabestellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach den §§ 13 und 14 ElektroG (vgl. Anlage 4),
- g) Einsammeln, Befördern und Verwertung von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien), § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG,
- h) Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW), soweit übertragen,
- i) Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- j) Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
- k) Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 4 dieser Satzung).

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfall-Bioabfall, Altpapierbehälter) und durch sonstige grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (unter anderem Gartenabfallsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung von Altpapier (siehe hierzu § 10 Abs. 12) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Gartenabfälle als Bioabfälle und Elektrokleingeräte). Nähere Einzelheiten regeln sich nach Maßgabe dieser Abfallsatzung.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien / Altkleider) erfolgt durch die Aufstellung von Sammelcontainern sowie Abgabe an den Wertstoffhöfen (siehe Anlage 4) und ggf. durch haushaltsnahe Erfassung im Holsystem.

Unter Alttextilien im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- a) Bekleidungsstücke: tragfähige Kleidungsstücke, wie z.B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche, Hüte, Mützen, Pelze, Kunstpelze, Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen, Schuhe,
- b) tragfähige Schuhe,
- c) Haustextilien,
- d) Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken,

e) Heimtextilien: Sitzbezüge, Sitzauflagen, Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe, Federbetten.

Nicht den verwendbaren/verwertbaren Alttextilien zuzuordnen ist Restmüll. Hierunter fallen insbesondere verschmutzte Textilien, feuchte Textilien, Teppiche, Bodenbeläge, Stofftapeten, Textiltapeten, Matratzen sowie sonstige nicht unter Altkleider genannte Stoffe.

- (6) Die Zuständigkeit für die Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (sog. Schadstoffsammlung) liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Hierzu gehört die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung AVV) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
  3. Die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Abfälle.
  4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist

- leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
  - nicht gebundene Asbestfasern
  - Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
  - Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
  - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
  - Erde, Bauschutt
  - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
  - Asche und Schlacke in glühendem Zustand
  - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
  - Altreifen
6. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungsberechtigte**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt (sog. Anschlussberechtigter), von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen, wenn es erschlossen ist (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung (sog. Benutzungsberechtigter) haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

**§ 5**  
**Anschluss- und Benutzungszwang/  
Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind überlassungspflichtig nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV solche Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Dazu gehören u. a. Restabfälle, Sperrmüll, Altpapier, Bioabfälle und solche, die ebenfalls im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise anfallen. Die Zuteilung des notwendigen Volumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben für die Verbandskommunen in §§ 11 und 13 dieser Satzung.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Diese haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV

nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag möglich.
- (4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Restabfallbehälter als Pflicht-Restmülltonne nach Abs.2 (vgl. § 5 GewAbfV zu Kleinmengen).

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
  - a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 KrWG an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG),
  - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),

- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KrWG) und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte,
  - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (sog. Eigenverwertung).

Dies gilt für Bioabfallbehälter,

- a) wenn die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem eigenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf Antrag auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz KrWG besteht
- oder
- b) wenn der Bioabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 entzogen wurde.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt

auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht (vgl. § 5 Abs. 2).

- (4) Ausnahmen nach Abs. 3 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen. Der Bescheid kann gebührenpflichtig sein.

## **§ 7**

### **Trennung der Abfälle**

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) NRW sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit geltenden Fassung besteht für Abfallerzeuger/-besitzer gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallerzeuger/-besitzer haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 dieser Satzung genannten Abfallfraktionen, insbesondere
- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
  - Bioabfälle
  - Altpapier
  - Sperrmüll
  - Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des ElektroG
  - Alttextilien

den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können. Die RegioEntsorgung AöR bietet entsprechende Systeme zur Getrennterfassung an.

- (3) Die getrennten Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Abfallsäcken, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme entsprechend ihres Zweckes bestimmt sind.
- (4) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter, falsch oder zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht

- a) Der Abfallbehälter gilt als überfüllt, wenn das Höchstgesamtgewicht der jeweiligen Abfallbehälter überschritten wird (vgl. § 9 Abs. 4) oder der Deckel nicht vollständig geschlossen werden kann.
- b) Sind die Bio- oder Altpapierabfallbehälter wiederholt falsch befüllt, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, den Bio- oder Altpapierabfallbehälter einzuziehen. Bei eingezogenen Bioabfallbehältern ist das Behältervolumen ersatzweise entsprechend dem in der jeweiligen Mitgliedskommune vorhandenen dem Bio- oder Altpapierabfallbehälter gleich zu setzenden Restabfallbehältervolumen dem betreffenden Grundstück zuzuteilen. Bietet die jeweilige Mitgliedskommune das eingezogene Behältervolumen des Bio- oder Altpapierbehälters nicht als Restmüllbehälter an, so ist das dem eingezogenen Behältervolumen nächst gelegene Behältervolumen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zuzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzliche Aufstellung der erforderlichen Restabfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden.

Die Bio- oder Altpapierabfallbehälter sind im Sinne dieser Satzung wiederholt falsch befüllt, wenn bei drei Entleerungsterminen innerhalb von sechs Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt wird, dass die Bio- oder Altpapierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind und dadurch die eingefüllten Abfälle nicht mehr ihrem Zweck entsprechend einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können.

Liegt eine anderweitige Zweckentfremdung vor, so werden die Behälter ebenso eingezogen.

Eine neue Beantragung des Bioabfallbehälters ist erstmals nach drei Monaten nach Einzug des Bioabfallbehälters möglich. In dem Antrag ist nachvollziehbar darzulegen, dass zukünftig eine Falschbefüllung nicht mehr gegeben sein wird. Zudem kann eine Abänderung des zusätzlich aufgestellten Restabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 b) Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung frühestens nach drei Monaten beantragt werden.

- c) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die RegioEntsorgung AöR eine Abfuhr der falsch befüllten Bio- oder Altpapierabfallbehälter als sog. Sonderentleerung durchführen. Für die durchgeführte Sonderentleerung und die Entsorgung des Inhalts als Restabfall wird für jeden entleerten Bio- oder Altpapierabfallbehälter eine Sondergebühr nach der jeweiligen gültigen Abfallgebührensatzung der Zweckverbands-kommune erhoben. Sonderentleerungen auf Antrag werden nur durchgeführt, wenn dies in der kommunalen Abfallgebührensatzung der Zweckverbandskommune vorgesehen ist.

## **§ 8**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von einzusammelnden und zu befördernden Abfällen, die durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen worden sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 9**

### **Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr**

- (1) Die RegioEntsorgung AöR entscheidet über Art, Zweck und Anzahl der zu benutzenden Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie über Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen unter Beachtung
- a) der gebührenrechtlichen Satzungen der Kommunen
  - b) der örtlichen und betrieblichen Bedingungen
  - c) der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung.

Dabei ist das Volumen der aufzustellenden Behälter so zu bemessen, dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall vollständig und unverdichtet eingefüllt werden kann.

- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.

Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Deckel gut schließen lassen und auch geschlossen bleiben.

Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt, in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Ebenso ist es nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

- (3) Wird eine funktionsrelevante Beschädigung am Behälter festgestellt, die aufgrund einer unsachgerechten Nutzung verursacht wurde, muss der beschädigte Behälter durch den Erzeuger/Besitzer der Abfälle ersetzt werden
- (4) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter, insbesondere solcher Behälter deren Überfüllung durch Deckelüberstand von mindestens 30 Grad sichtbar ist, besteht nicht. Ebenso gilt dieses für die Leerung eines Behälters mit festgefrorenem Inhalt.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf

für 40 Liter - Behälter 40 kg,

für 60 Liter - und 80 Liter - Behälter 50 kg,

für 120 Liter - Behälter 60 kg,

für 240 Liter – und 360 – Liter Behälter 110 kg,

für 770 Liter - Behälter 360 kg und

für 1.100 Liter - Behälter 500 kg

nicht überschreiten.

- (5) Das Höchstgewicht eines Abfallsackes/eines Bündels darf 10 kg und eine Kantenlänge von 1,40 Metern nicht überschreiten.
- (6) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger i. S. d. § 5 eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er dies der RegioEntsorgung AöR vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „GUV-Regeln 2113“ bzw. „DGUV Regel 114-601“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

- (7) Sperrmüllgegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

In Fällen des Satzes 1 ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerung des Abfallbehälters oder Sammelcontainers sowie die Abfuhr von Abfallsäcken, offenen Behältnissen oder losen Abfällen zu verweigern.

- (8) Sollten durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, wie beispielsweise bei einer Abfallverpressung, durch zweckentfremdete Nutzung oder Fremdbefüllung mit nicht zugelassenen Gegenständen, an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen Schäden entstehen, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Zudem besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der RegioEntsorgung AöR gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- (9) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (10) Die zugelassenen Behältnisse, Sperrmüllgegenstände, Gartenabfälle und Elektro-Altgeräte sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten grundsätzlich auf dem Gehweg oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn, nicht jedoch an Hauswänden, in Vorgärten und auf sonstigem Privatgelände, bereitzustellen.
- (11) Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer geworfen oder gelegt werden.
- (12) Das Reglement in Bezug auf die Abfuhr von Säcken für in Ausnahmefällen vorübergehend mehr anfallenden Abfall in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Anschlussnehmers ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung. Im Übrigen wird auf § 10 Absatz 9 dieser Satzung verwiesen.

Für die Abfuhr von gebührenpflichtigen oder handelsüblichen Kraftpapiersäcken für Gartenabfälle gelten die folgenden Regelungen:

- Alsdorf:  
Gebührenpflichtige und/ oder handelsübliche Kraftpapiersäcke können zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlung bereitgestellt werden (siehe Abfallkalender).
- Baesweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Niederzier: Gebührenpflichtige Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen für Bioabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gebühr wird in der jeweiligen Abfallgebührensatzung festgelegt. Handelsübliche Kraftpapiersäcke können zudem zu den Terminen der Grünschnitt-

Straßensammlungen bereitgestellt werden.

- Nideggen, Roetgen, Simmerath:  
Gebührenpflichtige Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen der Bioabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gebühr wird in der jeweiligen Abfallgebührensatzung festgelegt.
- Linnich, Nörvenich, Vettweiß, Würselen:  
Handelsübliche Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen der Grünschnitt-Straßensammlung bereitgestellt werden.

Weitere Beistellungen in anderen offenen Behältnissen sind nicht zulässig. Eine Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten organischen Abfällen erfolgt nicht.

Die Bereitstellung von gebührenpflichtigen und/oder handelsüblichen Kraftpapiersäcken ist nur neben einer vollständig gefüllten Biotonne zulässig.

- (13) In den Kommunen Heimbach, Niederzier, Stolberg und Vettweiß kann bei Bedarf ein zugelassener Windsack genutzt werden.
- (14) Die Bereitstellung der Abfälle in Abfallbehälter und –säcke oder der Sperrmüllgegenstände hat am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages zu erfolgen, ohne dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Bereitstellung hat mit Ausnahme der schriftlichen Ausnahmevereinbarungen in begründeten Einzelfällen höchstens im Umkreis von höchstens 100 Metern-Entfernung vom Grundstück des Anschlussnehmers zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Pflicht zur Abfuhr bei weiter entfernt stehenden Behältern besteht nicht.

Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zu reinigen.

- (15) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und werden über geeignete Medien bekannt gegeben.
- (16) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt die RegioEntsorgung AöR im Einzelfall die Plätze, an

denen die Abfälle von der RegioEntsorgung AöR übernommen bzw. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bereitgestellt/abgestellt werden. Für Außenlieger (Grundstücke, die außerhalb geschlossener Ortschaften liegen) und Grundstücke, die aus anderen Gründen nicht von einem Sammelfahrzeug angefahren werden können, kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.

- (17) Im Falle von Straßensperrungen, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke von den Nutzern vor die Straßensperrungen, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.
- (18) In begründeten Sonderfällen (z.B. weitläufiges Firmengelände, über das normale Maß hinausgehender Behälterbestand, nicht vorhandene öffentliche Fläche vor dem Grundstück etc.), kann der Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit und nach Prüfung und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die RegioEntsorgung AöR einen Abholplatz auf seinem Grundstück vereinbaren. Eine solche Vereinbarung hat nur Bestand nach erteilter schriftlicher Zufahrtsgenehmigung durch den Grundstückseigentümer.

## § 10

### Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2008 im Gebiet der Gemeinde Niederzier befindlichen Abfallbehälter im Eigentum der Bürger werden ab dem 01.01.2009 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Ab dem 01.01.2009 werden die Abfallbehälter ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Für das Einsammeln von Abfällen sind die in der **Anlage 2** genannten Abfallbehälter und -säcke zugelassen.

- (2) Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle):  
Im Stadt-/Gemeindegebiet Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Nideggen, Nörvenich, Roetgen, Stolberg, Vettweiß und Würselen erhält jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird,

Stadt-/Gemeindegebiet Alsdorf, Baesweiler, Monschau, Simmerath

erhält jede Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen grauen Abfallbehälter mit standardmäßig grauem oder alternativ orangefarbenem Deckel für Restabfall, der zur Abholung bereit zu stellen ist.

- (3) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich nach den §§ 11 und 13 dieser Satzung.
- (4) In der Stadt Alsdorf kann in größeren Wohneinheiten der Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Antrag einen oder mehrere 1.100 Liter - Umleerbehälter für Restabfall benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restabfallbehältern, pro jeweilige Haushaltung, räumlich nicht möglich ist.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen teilt die RegioEntsorgung AöR jedem Grundstück, welches für gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt wird, jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu.
- (6) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12 dieser Satzung.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation innerhalb von drei Monaten oder Überprüfungen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) zu dulden. § 22 dieser Satzung kann Anwendung finden.
- (8) Für in begründeten Ausnahmefällen mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, sind ausschließlich nach dieser Satzung zugelassene Abfallsäcke zu benutzen. Die Bereitstellung der vorstehend genannten Restabfallsäcke ist mit Ausnahme von Windelsäcken und schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigungen ausschließlich zusätzlich zu dem bereits vollständig gefüllten Restabfallbehälter zulässig. Im Übrigen wird auf Absatz 7 dieser Regelung verwiesen.  
Einzelheiten zu den Unkosten sind in den Gebührensatzungen der jeweiligen Städte/Gemeinden als Zweckverbandsmitglieder geregelt, sofern eine Gebührenpflicht für Abfallsäcke besteht.

Die Abfallsäcke werden an den jeweiligen bekanntgegebenen Verkaufsstellen angeboten. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandsmitglieder festgesetzt.

Ab dem 01.01.2025 ist nur noch die Verwendung von höchstens 35 -Liter-Säcken, die in den überwiegenden Verbandskommunen mit dem Logo der RegioEntsorgung AöR versehen und durch die RegioEntsorgung AöR zur Verfügung gestellt worden sind, zulässig.

(9) Umstellungen bei den Abfallbehältern (Tausch/Volumenänderungen/Mieterwechsel) erfolgen auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen/Grundstückeigentümers oder dessen Bevollmächtigten durch die RegioEntsorgung AöR und sind grundsätzlich gebühren-/entgeltpflichtig, soweit in der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR eine Regelung getroffen ist. Auf Anforderung der RegioEntsorgung AöR ist die Bevollmächtigung nachzuweisen. Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter können jederzeit vorgenommen werden und sind gebührenfrei.

(10) Bioabfälle:  
Die RegioEntsorgung AöR bietet zur Erfassung von Bioabfällen einen standardmäßig grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel oder alternativ einen grünen Abfallbehälter, der zur Abholung bereit zu stellen ist, an. Daneben ist auf Antrag mit Kostenübernahme durch den Anschlussnehmer die Bereitstellung der Bioabfälle in einem grauen Abfallbehälter der RegioEntsorgung mit braunem selbst erworbenem Deckel mit Filter und Gummierung zulässig.

In diese Erfassungssysteme sind die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle zu geben.

Die Pflicht zur Überlassung gem. § 6 dieser Satzung entfällt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es wird eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben;
- alle auf dem eigenen Grundstück anfallenden Bioabfälle werden dieser Eigenkompostierung zugeführt; Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenze des Entstehungsortes ist unzulässig.
- es liegt eine ausreichend große Gartenfläche bzw. Aufbringungsfläche (mindestens 40 m<sup>2</sup> Gartenfläche pro Person) auf dem eigenen Grundstück vor;
- der selbstproduzierte Kompost wird zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet;

Zur Befreiung von der Überlassungspflicht ist ein schriftlicher Antrag an die RegioEntsorgung AöR zu stellen, im Weiteren gilt § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

Zum Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung ist das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material erforderlich.

Für die Kupferstadt Stolberg erfolgt die Erfassung von Gartenabfällen und Bioabfällen über ein Bringsystem.

Für die Stadt Monschau erfolgt die Erfassung von Gartenabfällen und Bioabfällen nur in Bezug auf die dortige Altstadt über ein Bringsystem. Die Grundstücke, die zu der vorstehend genannten Altstadt zählen, sind durch die Stadt Monschau festzulegen. Die Eigentümer der betroffenen Objekte der Altstadt Monschau erhalten auf Verlangen bei der Stadt Monschau eine Berechtigungskarte für die uneingeschränkte Nutzung des Bringsystems. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen.

(11) Altpapier:

Für die Abholung von Altpapier wird standardmäßig ein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. alternativ ein blauer Abfallbehälter gestellt. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Bei gelegentlich mehr anfallendem Altpapier ist die Bereitstellung des Altpapiers in begründeten Ausnahmen in Kartons oder gebündelt nur zusätzlich zu den vor Ort vorhandenen vollständig gefüllten Altpapierbehälter zulässig. Bei regelmäßig mehr anfallendem Altpapier ist ein ausreichendes Behältervolumen, unabhängig von den im Regelfall vorzunehmen Bemessungen zur Bestimmung des Behältervolumens, anzumelden und vorzuhalten.

## **§ 11**

### **Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen**

- (1) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 - Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Restabfall-Behältervolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens. Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 - Liter pro Person und Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Es gilt § 10 Abs. 10 dieser Satzung. Die in Abs. 4 dieser Regelung geregelten Ausnahmen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Liegen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 b), § 7 Abs. 4 dieser Satzung vor (Entzug des Bioabfall- oder Altpapierbehälters), wird eine vormals bewilligte Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgehoben und es findet Satz 1 dieser Regelung Anwendung.

- (2) Vor dem 01. Januar 2011 vorgehaltenes Restabfall-Behältervolumen gilt ausschließlich bei denjenigen Mitgliedskommunen als zugeteilt, die auch bereits zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung waren. Bei einer ab 01. Januar 2011 eingetretenen Änderung der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen oder Einreichung eines Antrags auf Änderung des Behältervolumens bzw. Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfällt die Besitzstandsregelung nach Satz 1. Die Zuteilung des Behältervolumens erfolgt dann auf der Grundlage der §§ 11 ff. dieser Satzung. Änderungen sind der RegioEntsorgung unverzüglich nach § 21 dieser Satzung mitzuteilen.
- (3) Beantragt der Anschluss- und Benutzungspflichtige i. S. d. § 5 dieser Satzung eine Reduzierung des Behältervolumens bei der RegioEntsorgung AöR wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann die RegioEntsorgung AöR insbesondere Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen zu bestimmen.  
Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens kann gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung auf bis zu 7,5 l pro Person und Woche erfolgen, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Monschau und Würselen sowie für die Gemeinde Simmerath. In den Gebieten dieser Verbandsmitglieder gelten folgende Regelungen:
- a) Im Gebiet der Stadt Alsdorf und der Stadt Baesweiler muss jede Haushaltung mindestens ein 80 - Liter Abfallgefäß für Restabfall bereitstellen, unabhängig von der dort gemeldeten Personenanzahl; es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14 vorliegen.
  - b) Im Gebiet der Stadt Monschau muss jede Haushaltung ein 60 - Liter Abfallgefäß für Restabfälle bereitstellen. Diese Regelung gilt auch für Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze.
  - c) Im Gebiet der Gemeinde Simmerath ist jede Haushaltung verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 60 - Liter pro Abfuhr vorzuhalten. Haushaltungen, die nur aus einer Person bestehen, können auf Antrag das Behältervolumen auf 60 - Liter mit 4-wöchentlicher Leerung reduzieren.

- d) Im Gebiet der Stadt Würselen ist die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall bei bewohnten Grundstücken von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Litern und höchstens 30 Litern je Abfuhr zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Restabfallbehältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen.
- (5) Den Mitarbeitern sowie den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR sowie des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Betretungs- und Kontrollrecht einzuräumen.

## **§ 12**

### **Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 GewAbfV und unter Heranziehung des § 5 Abs. 2 GewAbfV besteht die Verpflichtung mindestens einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EWG) ermittelt. Je Einwohnerequivalent (siehe hierzu Absatz 4) wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 - Liter pro Woche festgesetzt.
- (2) Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1.100 - Liter bei 14-tägiger Leerung). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüberhinausgehende Behälterzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.
- (3) Abweichend von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der RegioEntsorgung AöR sowie einer durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 - Liter pro Woche je Einwohnerequivalent reduziert werden.

- (4) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt die nachstehende Tabelle.

	<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Maßstab</b>	<b>EWG</b>
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (Altenheime, Kinderheime, Wohnheime)	je Platz	1,0
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1,0
c)	Schulen und Kindergärten	je 10 Schüler, Kinder	1,0
d)	Speisewirtschaften und Imbissstuben, Imbisswagen	je Beschäftigten	4,0
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigten	2,0
f)	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze	je 4 Betten/ je 4 Stellplätze	1,0
g)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2,0
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.
- (6) Beschäftigte im Sinne von Absatz 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (z. B. Minijobber), werden auf Antrag bei der Veranlagung nur zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Jugendheime, Kirchen u. a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (8) In Fällen, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält, gilt Absatz 7 entsprechend.

Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können gemäß § 5 GewAbfV diese Abfälle gemeinsam in dem dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt und erfasst werden. Das Restabfallbehältervolumen wird nach § 12 Abs. 4 bzw. Abs. 9 dieser Satzung berechnet und zu dem Behältervolumen für private Haushaltungen nach § 11 dieser Satzung hinzugerechnet.
- (10) Abweichend von den Absätzen 1-10 gilt Folgendes:  
Wird aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen festgestellt, dass das nach EWG festgesetzte Abfallbehältervolumen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht ausreicht, so ist ein dem tatsächlichen Abfallbedarf entsprechendes Volumen, ohne einer Zugrundelegung von EWG festzusetzen.  
Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen sind Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Abfallaufkommens ohne eine Zugrundelegung von EWG befristet zusätzlich festzusetzen.
- (12) Die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens ist von den Grundstückseigentümern, Abfallerzeugern/-besitzern zu dulden (vgl. § 19 Abs. 1 KrWG).

### **§ 13**

#### **Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall**

- (1) In den Stadt-/Gemeindegebieten Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Niederzier, Nideggen, Nörvenich, Roetgen, Simmerath und Vettweiß hat jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 120 Liter zu nutzen. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 a) dieser Satzung.
- (2) Im Stadtgebiet Heimbach hat jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 80 Liter zu nutzen. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 a) dieser Satzung.
- (3) Im Stadtgebiet Würselen gilt:
- a) Bei Grundstücken, welche zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 - Liter und höchstens 24 – Liter zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.

- b) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

## § 14

### Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke für die Fraktionen Altpapier, Restabfall und Bioabfall zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Gebiet der Stadt Monschau.

Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der jeweiligen Zweckverbandkommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle gelten die §§ 11 und 12 dieser Satzung.  
Abweichend hiervon kann hinsichtlich der Benutzung der Restabfallbehälter für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Alsdorf bis zu 3 und in der Stadt Baesweiler bis zu 6 Personen umfassen.

Für die Gemeinde Simmerath gilt:

- a) Restabfall: Auf Antrag der(s) Grundstückseigentümer(s) können innerhalb eines Grundstückes Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, wobei jeder Haushaltung ein Mindestbehältervolumen von 60 - Liter zur Verfügung stehen muss.
- b) Bioabfall: Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in einem Miet- oder Mehrfamilienhaus eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushaltungen zugelassen werden, die einen Bioabfallbehälter nutzt. Das gleiche gilt bei bis zu drei benachbarten Grundstücken, wobei auch nur max. 3 Haushaltungen zugelassen sind. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Bioabfallbehälter zugelassen werden.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber einer Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

## **§ 15**

### **Häufigkeit der Leerung / Abholtermine**

- (1) Die Abfallbehälter in den einzelnen Mitgliedskommunen können der Anlage 5 entnommen werden.
- (2) Gartenabfallsammlungen werden in den Frühjahr- und Herbstmonaten im Holsystem bzw. als Straßensammlungen durchgeführt.
- (3) Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmal jährlich im Holsystem bzw. als Straßensammlungen. Dies gilt nicht für die Städte Nideggen und Monschau.
- (4) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht. Entsprechendes ist den Abfallkalendern der RegioEntsorgung AöR zu entnehmen.

## **§ 16**

### **Identifikationssystem**

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt in den Städten Alsdorf, Baesweiler, Monschau und Würselen ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restabfallbehälter mit einem kodierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (unter anderem Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Behälter erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung der Abfallbehälter manuell erfasst.
- (3) Im Gebiet der Stadt Monschau wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten und anschließend im geleerten Zustand verwogen. Die Differenz zwischen diesen beiden Verwiegevorgängen ergibt das Gewicht des Abfalls und wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und übermittelt. Sollte die Verwiegung des Abfalls aufgrund von Systemfehlern oder dem Ausfall der Verwiegeeinheit nicht möglich sein, wird das Gewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt.

## **§ 17**

### **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrmüll wird in einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt.

1. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Auch Sperrmüll ist gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs 1 KrWG.
2. Sperrige Abfälle sind frei von Schadstoffen bereitzustellen.
3. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere:
  - a. Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster, Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, Dachsparren und Paneelen;
  - b. behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz;
  - c. Elektrogeräte im Sinne des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung, insoweit wird auf § 17 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.
4. Die Sperrmüllabfuhr wird per Straßensammlung nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung im Holsystem durchgeführt. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Jeder Anschlussberechtigte ist anmeldeberechtigt.
  - a. Das Gewicht der einzelnen Sperrmüllgegenstände darf 75 Kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushaltung ist auf ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> beschränkt. Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt gemäß der Angabe im Rahmen der Anmeldung und ausschließlich an bzw. vor dem Objekt, an dem der Anmeldende gemeldet ist.
  - b. Die RegioEntsorgung AöR ist bei Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m<sup>3</sup> sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls (vgl. § 9 Abs. 10) im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen. Nach Sachverhaltsklärung ist ein erneuter Termin zu vereinbaren. Die zum ersten Termin bereit gestellten Sperrmüllgegenstände sind bis zu dem erneuten Termin unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen und erst zur erneut vereinbarten Abfahrt bereit zu stellen.
  - c. Die Sperrmüllabfuhr kann gebührenpflichtig sein. Dies richtet sich nach der jeweiligen Abfallgebührensatzung der betroffenen Kommune bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. des § 3 ElektroG sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (vgl. §§ 13, 14 ElektroG).
- a) Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen gebührenfrei angeliefert werden. Die Adressen der Sammel- und Annahmestellen sind der Anlage 4 zu entnehmen.
  - b) Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 50 cm) und Altmetalle (bis zu einer Kantenlänge von 50 cm) können über Depotcontainer entsorgt werden. Standorte der Depotcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben.
  - c) Altgeräte mit Kantenlängen größer 50 cm und Gewicht bis zu 75 kg in haushaltsüblichen Mengen können durch die RegioEntsorgung AöR bei den Anschlussberechtigten nach Anmeldung gebührenfrei abgeholt werden. Hiervon ausgenommen sind Elemente von Photovoltaikanlagen.
  - d) Aus den Altgeräten sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 ElektroG) und einer gesonderten Entsorgung nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (vgl. § 11 Batteriegesetz - BattG) zuzuführen. Informationen über die Art und Weise der getrennten Rücknahme sind über die Internetseite [www.regioentsorgung.de](http://www.regioentsorgung.de) abrufbar.
- (3) Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht, soweit eine getrennte Sammlung nicht nach § 9 Abs. 3 KrWG erforderlich ist.

## **§ 18 Bioabfälle**

- (1) Unter Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) zu verstehen, soweit keine anderweitigen satzungsrechtlichen Besonderheiten/Einschränkungen vorliegen.
- (2) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, sind
- a) sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremete), Exkremete von Tieren (z.B. Hundekot) und sonstigen Fäkalien;
  - b) Vogelsand und Asche;

- c) sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z.B. mit dem Gütezeichen „Keimling“). Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln;
  - d) sog. „Inliner“ aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne;
  - e) jegliche sog. „kompostierbare“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke.
- (3) Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen (Nahrungs- und Küchenabfall) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel/-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle.  
Ferner können pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt werden; im Falle eines erheblichen Schädlingsbefalls (z.B. mit dem Zünsler) dürfen diese ausnahmsweise anstatt als Gartenabfall oder über die Biotonne zum Schutz von Mensch und Umwelt verpackt über den Restabfall entsorgt werden.
- (4) Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an dessen Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass deren Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch Fachfirmen zu entsorgen sind.  
Soweit dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l/Woche über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.
- (5) Abfälle, die als Bioabfälle im Sinne der Satzung zu entsorgen sind, sind in der Positivliste „Bioabfälle“ (Anlage 3) aufgelistet.

## **§ 19 Gartenabfälle**

- (1) Eine Abfuhr von Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub) ist, soweit diese nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden können, nur zulässig für gebündelten Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Astdurchmesser von maximal 10 cm, eine Bündelung darf nur mit Naturfaserkordel erfolgen, die Bündellänge darf maximal 1 m betragen, die Menge ist begrenzt auf 1,5 m<sup>3</sup> pro Grundstück und

Abfuhr. Zulässig ist auch die Bereitstellung von Kraftpapiersäcken (gemäß § 9 Absatz 12 dieser Satzung). Eine Bereitstellung in anderen Gebinden (Plastiksäcke) oder Umleerbehältern ist nicht zulässig.

- (2) Standorte und Benutzungszeiten der Abfallcontainer für die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle u.a. an Wertstoffhöfen, werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Abfallmenge ist auf eine Höchstmenge von 1,5 m<sup>3</sup> (Pkw-Kofferraum) je Anlieferung begrenzt.
- (3) Weihnachtsbäume ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe und andere nicht organische Stoffe) werden zudem von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen abgefahren. Aus betrieblichen Gründen können nur Tannenbäume bis zu einer Länge von 2 m mitgenommen werden. Größere Bäume sind zu kürzen.

## **§ 20**

### **Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für Sperrmüll und Restabfälle**

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf den Stadt-/Gemeindegebieten Baesweiler, Herzogenrath, Linnich, Simmerath, Stolberg und Würselen je eine Wertstoffsammelstelle bzw. je einen Wertstoffhof (vgl. Anlage 4).  
Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.  
Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur den jeweiligen Berechtigten der jeweiligen Stadt / Gemeinde im Sinne des § 4 dieser Satzung gestattet, soweit diese Gebühren für Abfallbehälter für Restabfall oder für eine Abfallentsorgungsgemeinschaft im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde Baesweiler, Herzogenrath, Linnich, Simmerath, Stolberg oder Würselen entrichten.  
Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle bzw. des Wertstoffhofes sowie die Nutzung werden in einer Nutzerordnung geregelt.
- (2) Restabfall (insbesondere Hausmüll), Sperrmüllgegenstände, Gartenabfälle, Alttextilien sowie sonstige Wertstoffe können an den Annahmestellen für Abfallkleinmengen am Entsorgungszentrum Horm in Hürtgenwald-Horm, am Entsorgungszentrum Rurbenden in Niederzier, am Entsorgungszentrum Süd in Monschau und am Entsorgungszentrum Warden in Eschweiler zudem abgegeben werden (vgl. Anlage 3). Die Gebührenordnung des ZEW ist maßgeblich.

## **§ 21**

## **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und die notwendigen Angaben zur anderweitigen Nutzung sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Mit Wechsel des Eigentümers verfallen die mit dem vorherigen Eigentümer getroffenen Befreiungen und Entsorgungsgemeinschaften und müssen vom neuen Eigentümer erneut beantragt werden.
- (3) Mit Wechsel des Eigentümers einer der beteiligten Haushaltungen verfallen sämtliche Befreiungen, Ausnahmen und Entsorgungsgemeinschaften, die mit dem vorherigen Eigentümer getroffen wurden. Diese Befreiungen, Ausnahmen und Entsorgungsgemeinschaften müssen von den Eigentümern erneut beantragt werden.

## **§ 22**

### **Auskunftspflicht, Duldungspflicht, Betretungsrecht, Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung ~~KrWG~~ hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Beauftragten der RegioEntsorgung AöR oder des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist zur Prüfung ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und zu dulden (§ 19 KrWG). Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens gemäß § 10 dieser Satzung und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der

ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist. In Ausübung des nach § 19 Abs. 1 KrWG eingeräumten Betretungsrechts kann die Abfallüberlassung dokumentiert werden (z.B. mit Fotos).

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung sowie des § 21 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel gem. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR/vom Zweckverbandsmitglied ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.
- (7) Wird ein zulässiger Antrag auf Inanspruchnahme und Bewilligung eines Ausnahmetatbestandes zu einer Satzungsregelung gestellt, besteht für den Antragsteller die Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und alle Tatsachen zu bezeichnen und Beweismittel für die beantragte Ausnahme vorzulegen.

## **§ 23**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten**

- (1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Treten in Kommunen, in denen ein Ident-System angewendet wird, Störungen bei der Erfassung der Behälterleerungen auf, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerungen nachträglich zu rekonstruieren.

- (3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 besteht kein Anspruch der Berechtigten i. S. d. § 4 dieser Satzung oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. d. § 5 dieser Satzung auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 24**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/Abfuhr**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet,
- a) im Fall der Nichterfüllung/Nichteinhaltung der gebührenrechtlichen Satzungen der Kommunen eine Abfuhr vorzunehmen,
  - b) im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Werden Abfälle durch einen hierzu Befugten nachträglich sortiert, so gelten hierfür die Anforderungen nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung.

## **§ 25**

### **Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 Abs. 4 der

Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung oder Entgeltordnung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren oder Entgelte.

## **§ 26**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 27**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstücke, die für private sowie gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt werden, sind im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Eine private Haushaltung besteht aus einer Einzelperson oder einer Personengemeinschaft, die jeweils in Aufenthaltsräumen mit Kochstelle und Toilette wohnt und wirtschaftet.
- (3) Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.

## **§ 28**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann die RegioEntsorgung AöR nach Beschluss im Verwaltungsrat Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, sich entgegen § 5 dieser Satzung nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen hat, es sei denn es besteht eine Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung (Anschluss- und Benutzungszwang);
  3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet;
  4. gegen seine Pflicht aus § 8 dieser Satzung verstößt;
  5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 dieser Satzung nicht benutzt oder nicht zweckentsprechend benutzt, befüllt, behandelt, in anderer Weise als in dieser Satzung beschrieben Abfälle neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer wirft oder legt, andere als von der RegioEntsorgung AöR gem. § 10 dieser Satzung zugelassene Behälter bereitstellt und/oder entgegen der Regelung in § 9 Absatz 14 dieser Satzung Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt oder/und zurückstellt;
  6. entgegen der Regelungen in § 9 und § 10 dieser Satzung Abfallsäcken, Sperrmüll, Gartenabfallsäcken und Altpapierbündeln bereit stellt oder/und zurückstellt, insbesondere entgegen § 10 Absatz 9 dieser Satzung öfter als dort zugelassen oder in anderen als dort genannten Ausnahmefällen Restabfallsäcke bereitstellt sowie § 10 Absatz 12 dieser Satzung öfter als dort zugelassen oder in anderen als dort genannten Ausnahmefällen, das Altpapier in Kartons oder gebündelt zusätzlich zum Altpapierbehälter oder ohne Ausnahmegenehmigung statt dessen bereit stellt.
  7. entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung keine unverzügliche Mitteilung der Änderung/-en vornimmt;

8. gem. § 17 dieser Satzung Sperrmüll im Sinne dieser Abfallsatzung in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter einführt, insbesondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. des § 3 ElektroG nicht gem. § 17 Abs. 2 dieser Satzung einer getrennten Erfassung zuführt. Ferner entgegen § 17 Abs. 1 b) dieser Satzung die Sperrmüllgegenstände nicht bei der RegioEntsorgung AöR anmeldet und/oder das Gewicht der einzelnen Gegenstände von 75 kg bzw. die Menge von 3 m<sup>3</sup> pro Abfuhr und Haushaltung überschreitet. Die Nachweispflicht über die Anmeldung sowie die Art und Menge des eigenen Sperrmülls obliegt hierbei nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 b) dieser Satzung dem Besitzer selbst;
  9. entgegen § 20 dieser Satzung Wertstoffsammelstellen bzw. Wertstoffhöfe, die von der RegioEntsorgung AöR oder in deren Auftrag betrieben werden, unberechtigt oder außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;
  10. gem. § 21 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen und/oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des/der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
  11. entgegen § 22 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunftspflicht und Nachweispflicht im Rahmen seiner Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt und duldet;
  12. anfallende Abfälle entgegen § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder entgegen den Anforderungen nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung nachsortiert.
  13. seine ihm zugeteilte Abfallbehälter an einem Abfuhrtag mehrmals an einer oder an verschiedenen Stellen zur Abfuhr bereitstellt und so mehr Leerungen erhält, als ihm im Rahmen der Gebührenveranlagung zugestanden werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand der RegioEntsorgung AöR.

**§ 30**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung vom 02.12.2024 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 04.12.2023 einschließlich ihrer Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Satzung zur Abfallsatzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 02.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NW in entsprechender Anwendung hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.12.2024

gez. Jorma Klauss  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Stephanie Pfeifer  
Vorständin RegioEntsorgung

gez. Heinz Heinen  
Vorstand RegioEntsorgung

# Anlage 1 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

zu § 3 Abs. 1

Code	Bezeichnung	Bemerkung
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
<b>020101</b>	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
<b>020103</b>	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
<b>020104</b>	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
<b>020106</b>	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
<b>020107</b>	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
<b>020199</b>	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
<b>020202</b>	Abfälle aus tierischem Gewebe	
<b>020203</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
<b>020204</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>020299</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0203</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	

<b>020301</b>	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
<b>020302</b>	Abfälle von Konservierungsstoffen	
<b>020303</b>	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
<b>020304</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
<b>020305</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>020399</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0204</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
<b>020401</b>	Rübenerde	
<b>020402</b>	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
<b>020403</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>020499</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0205</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
<b>020501</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
<b>020502</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>020599</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
<b>020601</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	

<b>020602</b>	Abfälle von Konservierungsstoffen	
<b>020603</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>020699</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
<b>020701</b>	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
<b>020702</b>	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
<b>020703</b>	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
<b>020704</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
<b>020705</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>020799</b>	Abfälle a.n.g.	

<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
<b>030101</b>	Rinden und Korkabfälle	
<b>030105</b>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
<b>030199</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
<b>030301</b>	Rinden- und Holzabfälle	
<b>030302</b>	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
<b>030305</b>	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
<b>030307</b>	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
<b>030308</b>	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
<b>030309</b>	Kalkschlammabfälle	
<b>030310</b>	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
<b>030311</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
<b>030399</b>	Abfälle a.n.g.	

<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
<b>0401</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
<b>040101</b>	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
<b>040102</b>	geäschertes Leimleder	
<b>040106</b>	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>040107</b>	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>040108</b>	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
<b>040109</b>	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
<b>040199</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0402</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
<b>040209</b>	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
<b>040210</b>	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
<b>040215</b>	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
<b>040217</b>	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
<b>040220</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
<b>040221</b>	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
<b>040222</b>	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	

040299	Abfälle a.n.g.	
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>0501</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
050103	Bodenschlämme aus Tanks	
050105	verschüttetes Öl	
050106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
050199	Abfälle a.n.g.	
<b>0506</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
050603	andere Teere	
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>0603</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
<b>0613</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.</b>	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	

<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>0701</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
<b>070108</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
<b>070110</b>	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
<b>070111</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>070112</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
<b>0702</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
<b>070208</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
<b>070213</b>	Kunststoffabfälle	
<b>070299</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0703</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
<b>070308</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
<b>070310</b>	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
<b>0705</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
<b>070599</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0706</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
<b>070608</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

<b>070699</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
<b>0801</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
<b>080111</b>	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080112</b>	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
<b>080113</b>	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080114</b>	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
<b>080116</b>	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
<b>080117</b>	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080118</b>	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
<b>080120</b>	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	
<b>080199</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0802</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
<b>080201</b>	Abfälle von Beschichtungspulver	
<b>0803</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
<b>080312</b>	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080313</b>	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	

<b>080314</b>	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080315</b>	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
<b>080318</b>	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
<b>080399</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>0804</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
<b>080409</b>	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080410</b>	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
<b>080411</b>	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>080414</b>	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
<b>080499</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
<b>0901</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
<b>090106</b>	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
<b>090107</b>	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
<b>090108</b>	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
<b>090110</b>	Einwegkameras ohne Batterien	
<b>090199</b>	Abfälle a.n.g.	

<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>1003</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
<b>100302</b>	Anodenschrott	
<b>100317</b>	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
<b>100318</b>	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
<b>100399</b>	Abfälle a.n.g.	
<b>1011</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
<b>101114</b>	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
<b>1102</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
<b>110203</b>	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
<b>1201</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
<b>120105</b>	Kunststoffspäne und -drehspäne	
<b>120112</b>	gebrauchte Wachse und Fette	
<b>120114</b>	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>120115</b>	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	

120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>	
1305	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>	
1406	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>	
1501	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	

150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
1601	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
160103	Altreifen	
160107	Ölfilter	
160119	Kunststoffe	
1602	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
1607	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
160708	ölhaltige Abfälle	

<b>1608</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
<b>160801</b>	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
<b>160803</b>	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder Übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.	
<b>160804</b>	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
<b>1610</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
<b>161002</b>	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
<b>161004</b>	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>1611</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
<b>161102</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
<b>1701</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
<b>170107</b>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
<b>1702</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
<b>170201</b>	Holz	
<b>170203</b>	Kunststoff	
<b>170204</b>	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

<b>1703</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
<b>170301</b>	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
<b>170302</b>	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
<b>170303</b>	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
<b>170503</b>	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>170504</b>	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
<b>170505</b>	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
<b>170506</b>	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
<b>170507</b>	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
<b>170508</b>	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
<b>170603</b>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
<b>170604</b>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
<b>170605</b>	asbesthaltige Baustoffe	
<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
<b>170903</b>	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	

<b>170904</b>	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>1801</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
<b>180101</b>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
<b>180104</b>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
<b>180107</b>	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
<b>180109</b>	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
<b>1802</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
<b>180201</b>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
<b>180203</b>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
<b>180205</b>	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
<b>180206</b>	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
<b>1901</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
<b>190112</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
<b>1903</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
<b>190305</b>	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	

190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1905	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	

190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
<b>1910</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
191001	Eisen und Stahlabfälle	
191002	NE-Metall-Abfälle	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
<b>1911</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
191101	gebrauchte Filtertone	
<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n . g.</b>	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	

<b>191212</b>	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
<b>1913</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
<b>191301</b>	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>191302</b>	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
<b>191303</b>	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN</b>	
<b>2001</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
<b>200101</b>	Papier und Pappe/Karton	
<b>200108</b>	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
<b>200110</b>	Bekleidung	
<b>200111</b>	Textilien	
<b>200125</b>	Speiseöle und -fette	
<b>200127</b>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>200128</b>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
<b>200130</b>	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
<b>200132</b>	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
<b>200138</b>	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

<b>200139</b>	Kunststoffe	
<b>200140</b>	Metalle	
<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
<b>200201</b>	kompostierbare Abfälle	
<b>200202</b>	Boden und Steine	
<b>200203</b>	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
<b>2003</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
<b>200301</b>	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion
<b>200302</b>	Marktabfälle	
<b>200303</b>	Straßenkehrschutt	
<b>200306</b>	Abfälle aus der Kanalreinigung	
<b>200307</b>	Sperrmüll	

# Anlage 2 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR



Abfallbehälter	Aisdorf	Baesweiler	Eschweiler	Heimbach	Herzogenrath	Inden	Langerwehe	Linnich	Monschau	Nideggen	Niederzier	Nörvenich	Roetgen	Simmerath	Stolberg	Vettweiß	Würselen
<b>a) für Restabfall (Grauer oder orangefarbender Deckel)</b>																	
40 Ltr. Restabfallbehälter															X		
60 Ltr. Restabfallbehälter				X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	
80 Ltr. Restabfallbehälter	X	X		X				X		X			X	X	X	X	
120 Ltr. Restabfallbehälter				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
240Ltr. Restabfallbehälter				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
770 Ltr. Restabfallbehälter (4-Rad Container)		X*				X				X	X		X		X		X
1.100 Ltr. Restabfallbehälter (4-Rad Container)	X	X*		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>b) für Bioabfälle (Grüner Deckel / Behälter)</b>																	
80 Ltr. Bioabfallbehälter				X													
120 Ltr. Bioabfallbehälter	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
240 Ltr. Bioabfallbehälter				X		X	X	X	X	X	X	X		X		X	
770 Ltr. Bioabfallbehälter (4-Rad Container)						X					X						X
1.100 l Ltr. Bioabfallbehälter (4-Rad Container)	X						X										X
<b>c) für Altpapier (Blauer Deckel / Behälter)</b>																	
120 Ltr. Altpapierbehälter	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X	X		X
240 Ltr. Altpapierbehälter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
360 Ltr. Altpapierbehälter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
770 Ltr. Altpapierbehälter (4-Rad Container)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.100Ltr. Altpapierbehälter (4-Rad Container)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall</b>																	
Restabfallsack	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Windsack				X			X				X				X	X	
Laubsack / Grünabfallsack / <b>Gartenabfallsack</b>	X	X		X	X	X	X			X	X		<b>X</b>	X			

\* bei überwiegend gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung des Behälters

## Anlage 3

### **Nicht abschließende Positivliste „Bioabfälle“ gemäß § 2 Absatz 2 b)**

#### Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht -auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

#### Gartenabfälle:

Frisch gejätet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen
- Astschnitt

#### Sonstige Abfälle:

- Holzwolle und Sägespäne von unbehandeltem Holz

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erteilt die RegioEntsorgung AöR.

## Anlage 4 – Adressen der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren

### Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Baesweiler  
Beggendorfer Straße  
52499 Baesweiler
- Wertstoffhof Herzogenrath  
Eygelshovener Straße 69 A  
52134 Herzogenrath
- Wertstoffhof Linnich  
Im Gansbruch 14  
52441 Linnich
- Grünannahmestelle Simmerath  
Adresse siehe Homepage
- Wertstoffhof Stolberg  
Hasencleverstraße 29 – 31  
52222 Stolberg
- Wertstoffhof Würselen  
In den Pützbenden 2-4  
52146 Würselen

### Entsorgungszentren:

- Entsorgungszentrum Horm  
Pfarrer-Pleus-Straße 46  
52393 Hürtgenwald-Horm
- Entsorgungszentrum Rurbenden  
Neue Straße 26  
52382 Niederzier
- Entsorgungszentrum Süd  
Am Windrad 18  
52156 Monschau
- Entsorgungszentrum Warden  
Mariadorfer Straße 2 – 10  
52249 Eschweiler

Weitere Informationen zu Örtlichkeiten, Annahmen, Kosten und Öffnungszeiten finden Sie unter [www.regioentsorgung.de](http://www.regioentsorgung.de)

## Anlage 5 - Behälter der Mitgliedskommunen

	01- wöchentl.	02- wöchentl.	03- wöchentl.	04- wöchentl.	Monatl.	auf Abruf
--	------------------	------------------	------------------	------------------	---------	-----------

<b>Alsdorf</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter		X				

<b>Baesweiler</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X		X		X
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

<b>Eschweiler</b>						
Altpapierbehälter				X		

<b>Heimbach</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

<b>Herzogenrath</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

<b>Inden</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

<b>Langerwehe</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter			X			
4-Rad-Container		X		X		
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	
Ausnahme: Restabfallbehälter im Sinne des § 12 mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l werden 02-wöchentlich entleert.						

01- wöchentl.	02- wöchentl.	03- wöchentl.	04- wöchentl.	monatl.	auf Abruf
------------------	------------------	------------------	------------------	---------	-----------

<b>Linnich</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

<b>Monschau</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X		X		
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

<b>Nideggen</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter (60 Liter)		X		X		
2-Rad-Behälter (80 l, 120 l, 240 l)		X				
4-Rad-Container		X		X		
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

<b>Niederzier</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

<b>Nörvenich</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

<b>Roetgen</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter (60 l, 80 l)		X		X		
2-Rad-Behälter (120 l, 240 l)		X				
4-Rad-Container		X		X		
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

01- wöchentl.	02- wöchentl.	03- wöchentl.	04- wöchentl.	monatl.	auf Abruf
------------------	------------------	------------------	------------------	---------	-----------

<b>Simmerath</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X		X	X	
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		
Ausnahme: Auf Antrag können 60 l Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen und Kleingewerbebetriebe 4-wöchentlich entleert werden.						

<b>Stolberg</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter (40 l)		X		X		
2-Rad-Behälter (60 l, 80l, 120 l, 240l)		X		X		
4-Rad-Container		X		X		
Altpapierbehälter				X		

<b>Vettweiß</b>						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

<b>Würselen</b>						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X					
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		